

§ 18 Bgld. LSG

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) für alle Fachrichtungen:

Religion, Deutsch und Kommunikation (einschließlich Schriftverkehr), Mathematik, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Ökologie und Umweltkunde, Persönlichkeitsbildung, Bewegung und Sport. Ab der 9. Schulstufe ist für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen;

b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:

Planzenproduktion, Tierproduktion;

c) für die Fachrichtung Ländliche Hauwirtschaft:

Hauswirtschaft, Landwirtschaft;

d) für die Fachrichtung Gartenbau:

Allgemeiner Gartenbau;

e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich

Kellerwirtschaft:

Pflanzenproduktion, Weinbau;

f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich

Obstbaumpflege:

Pflanzenproduktion, Obstbau;

g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:

Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;

h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:

Fischzucht;

i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:

Geflügelzucht;

j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:

Bienenkunde;

k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:

Waldwirtschaft, Landwirtschaft;

l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtlich künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden festzusetzen. Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Übertrittes nach der ersten Schulstufe in eine berufsschulersetzen Fachschule zu verteilen.

In Kraft seit 05.09.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at